



03 / 2025

Version 1.3

Handreichung

Jagdscheinverlängerung



Inhalt

1	Einführung	1
2	Antragsstellung	2
2.1	Zeitpunkt der Antragstellung	2
2.2	Form der Antragstellung	2
2.3	Unterlagen	2
2.4	Ablaufschema	3
3	Mögliche Maßnahmen	4
3.1	Untätigkeitsklage	4
3.2	Petition / Eingabeausschuss	5
3.3	Fachaufsichtsbeschwerde	6
4	Musterschreiben	6
4.1	Antragstellung	6
4.2	Reaktion auf Zurückweisung des Antrages	7
4.3	Erinnerung 1	8
4.4	Erinnerung 2	8
4.5	Mahnung	9
4.6	Petition	10
4.7	Fachaufsichtsbeschwerde	11
5	Übersicht Rechtsanwälte	12

1 Einführung

Als Jägerinnen und Jäger haben wir eins gemeinsam – wir müssen spätestens alle drei Jahre unseren Jagdschein verlängern. Dies stellt sich jedoch in Hamburg sehr häufig als schwierig und langwierig dar. Jagdscheinverlängerungen dauern trotz rechtzeitiger Beantragung mitunter viele Monate. Dies wirkt sich zum Teil erheblich negativ auf die Jägerinnen und Jäger aus (z.B. Jagdpacht, Munitionsaufbewahrung und natürlich auch auf die Möglichkeit des Jagens und des Schießtrainings).

Voraussetzung für eine Verlängerung ist neben der Prüfung der persönlichen Eignung nach [§ 6 WaffG](#), dass durch die zuständige Waffenbehörde eine Zuverlässigkeitssprüfung nach [§ 7 WaffG](#) durchgeführt wird. Bezuglich der Zuverlässigkeitssprüfung ist die Waffenbehörde nur „federführend“ tätig, sie ist maßgeblich auf die Zuarbeit anderer Behörden angewiesen (z.B. Landeskriminalamt, Bundespolizeibehörden, Zollkriminalamt, Verfassungsschutz).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass diese Zuarbeit in Hamburg nicht gut funktioniert und es deshalb zu erheblichen Verzögerungen kommt. Es handelt sich um ein strukturelles und organisatorisches Problem, welches wohl nicht im Verantwortungsbereich der Waffenbehörde liegt; schon gar nicht bei den einzelnen Mitarbeitenden der Waffenbehörde. Diese werden stets als freundlich, kooperativ und hilfsbereit wahrgenommen. Deswegen erfolgt an dieser Stelle auch der Hinweis, dass eine verzögerte Bearbeitung nicht persönlich genommen werden sollte und das eigene Verhalten und der Umgang gegenüber den Mitarbeitenden der Waffenbehörde immer mit Respekt erfolgt.

Fraglich ist, ob die langwierigen und teilweise nicht fristgerechten Bearbeitungszeiten bezüglich der Jagdscheinverlängerung durch die Jägerinnen und Jäger hingenommen werden müssen; denn auf die Verlängerung besteht ein gesetzlicher Anspruch. Unsere Rechtsordnung sieht es für diese Fälle vor, dass Bürgerinnen und Bürger nicht jedes staatliches Handeln bzw. Nichthandeln hinnehmen müssen. Der Gesetzgeber hat für diese Fälle entsprechende Rechte geschaffen, um seine Ansprüche gegenüber den staatlichen Institutionen durchzusetzen.

Die Handreichung soll das Verfahren konkreter beleuchten und Möglichkeiten aufzeigen, die Bearbeitungszeiten zu beschleunigen, damit eine Verlängerung vor dem Beginn des neuen Jagdjahres gelingen kann.

Die aufgezeigten Möglichkeiten lassen sich analog auch auf andere waffenrechtliche oder überhaupt allgemeine Verwaltungsvorgänge übertragen (z.B. Eintragungen in die WBK).

Waidmannsheil

Ron Dröge
(Diplom-Verwaltungswirt (FH))



2 Antragsstellung

Voraussetzung für die Jagdscheinverlängerung ist ein entsprechender [Antrag](#), der bei der Waffenbehörde eingereicht werden muss.

2.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung sollte rechtzeitig vor dem Ablauf des letzten Jagdjahres (31.03.) erfolgen., damit eine zeitgerechte Verlängerung des Jagdscheines zum neuen Jagd Jahr (01.04.) sichergestellt und erreicht werden kann und die ggf. erforderlichen Folgemaßnahmen ergriffen werden können.

Es wird deshalb empfohlen, den Antrag bereits am 15.12. des Vorjahres zu stellen. Es kann passieren, dass die Waffenbehörde den Antrag zurückweist und dazu auffordert, den Verlängerungsantrag frühestens ab Januar des Folgejahres zu stellen. Hierzu ist die Waffenbehörde mangels einer Rechtsgrundlage jedoch nicht berechtigt.

2.2 Form der Antragstellung

Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen. Es empfiehlt sich, den Antrag nebst der erforderlichen Unterlagen postalisch an die Waffenbehörde zu richten (selbstverständlich kann man die Unterlagen auch persönlich bei der Waffenbehörde abgeben):

Jagd- und Waffenbehörde
Grüner Deich 1

20097 Hamburg

Zusätzlich sollte der Antrag nebst der erforderlichen Unterlagen per E-Mail an die Waffenbehörde übersendet werden. So hat man einen Nachweis über die Antragstellung.

waffenbehoerde@polizei.hamburg.de

2.3 Unterlagen

Dem Verlängerungsantrag ist der Nachweis über eine bestehende Jagdhaftpflichtversicherung für den neuen Zeitraum beizufügen. Grundsätzlich erhält man diesen Nachweis automatisch von seiner Versicherung zugestellt; allerdings in der Regel erst im Monat Januar des Folgejahres. Es besteht allerdings die Möglichkeit, den Nachweis von der Versicherung vorab abzufordern.

2.4 Ablaufschema



3 Mögliche Maßnahmen

Sofern die Jagdscheinverlängerung nicht innerhalb einer angemessen Frist (max. drei Monate) erfolgt, gibt es im Wesentlichen drei Maßnahmen, die das Verfahren beschleunigen können. Bei allen Maßnahmen ist es entscheidend, dass die verzögerte Bearbeitung im Verantwortungsbereich der Behörden liegt und nicht im Einflussbereich der antragstellenden Person (z.B. fehlende Unterlagen, unvollständige Angaben etc.).

Alle nachfolgenden Maßnahmen verursachen bei den Behörden Kosten und zusätzliche Arbeit. Die Behörde sind deshalb gehalten und daran interessiert, dass es nicht zu diesen Maßnahmen kommt. Häufig führt auch bereits die Androhung der Maßnahmen zum Erfolg.

3.1 Untätigkeitsklage

Die Untätigkeitsklage ist in [§ 75 VwGO](#) geregelt und stellt für den Bürger ein Mittel dar, eine Behörde zu einer Entscheidung zu zwingen.

Die Untätigkeitsklage ist nur dann zulässig, wenn der Kläger klagebefugt, prozess- und beteiligtenfähig ist. Klagebefugnis liegt grundsätzlich vor, wenn der Kläger durch das Nicht-Handeln der Behörde in seinen Rechten verletzt worden sein könnte (hier: Nichterteilung der Verlängerung).

Die Untätigkeitsklage muss von dem Kläger begründet werden. Im Rahmen der Begründetheit muss er geltend machen können, durch die Untätigkeit der Behörde in einem seiner Rechte verletzt worden zu sein. Eine Rechtsverletzung kann vorliegen, wenn die Behörde für den Fall zuständig ist und nicht innerhalb einer angemessenen Frist gehandelt hat (3 Monate nach [§ 75 VwGO](#)).

Die Untätigkeitsklage ist kostenpflichtig. Neben den Gerichtskosten fallen im Rahmen des Prozesses möglicherweise auch außergerichtliche Kosten an (beispielsweise das Hinzuziehen eines Anwalts). Ist die Klage erfolgreich, übernimmt jedoch die Behörde die Gerichts- und gesetzlichen Anwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ([RVG](#)).

Die Fristen werden wie folgt berechnet:

Die Fristberechnung ergibt sich auf der Basis der §§ 186 ff. BGB.

In Verbindung mit [§ 75 VwGO](#) muss über den Verlängerungsantrag innerhalb von drei Monaten durch die zuständige Behörde eine Entscheidung getroffen worden sein.

Wenn der Verlängerungsantrag am 15.12. des Vorjahres gestellt und bei der Post abgegeben wird, ergibt sich daraus die Berechnung wie folgt:

- Der Verlängerungsantrag gilt der Waffenbehörde im Rahmen der Zugangsfiktion nach vier Tagen nach der Aufgabe bei der Post als zugestellt. → also am 19.12.
- Daraus errechnet sich dann der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Untätigkeitsklage. Hier der 18.03. des Folgejahres.



- Vorteile
 - Das Gericht kann die Behörde zu einer Entscheidung zwingen
- Nachteile
 - kostenpflichtig, bei Erfolg muss die Behörde die Kosten tragen. Eine vorhandene Rechtsschutzversicherung sollte die Kosten ebenfalls tragen.
 - Sollte durch eine Anwalt durchgeführt werden (Vermeidung von Formfehlern)
 - Fristgebunden
 - Das Verfahren kann sich aufgrund der Überlastung der Gerichte mehrere Wochen oder Monate hinziehen.

3.2 Petition / Eingabeausschuss

Der Eingabenausschuss ist der (einige) Ausschuss der Bürgerschaft, der ständig direkt in Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern steht. Die Eingaben der Bürger:innen können den Abgeordneten dabei helfen, Schlussfolgerungen zu der praktischen Umsetzung von Regelungen zu treffen. Keine Behörde arbeitet fehlerlos und die Regelungen wirken im Einzelfall vielleicht nicht immer gerecht. Im Eingabeverfahren nimmt die Bürgerschaft durch die Ausschussmitglieder ihre in der Verfassung verankerte Kontrollfunktion gegenüber dem Senat in besonderer Weise wahr.

Kontakt zum Eingabendienst:

Eingabendienst

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft
Schmiedestraße 2

20095 Hamburg

Telefon : (040) 42831-1324
Fax: (040) 4279-10055

Oder direkt per [Online-Eingabe](#).

- Vorteile
 - kostenfrei
 - nicht fristgebunden
 - wird Top – Down gesteuert, also über den Senat an die betroffenen Behörden
 - Behörden reagieren in der Regel sehr schnell zu den Eingaben
- Nachteile
 - der Eingabeausschuss kann die Behörde nicht zu einer Entscheidung zwingen



3.3 Fachaufsichtsbeschwerde

Während die Dienstaufsichtsbeschwerde sich gegen das Verhalten einer Amtsperson richtet, bezieht sich die Fachaufsichtsbeschwerde auf eine konkrete fachliche Entscheidung einer Behörde, die überprüft, gegebenenfalls geändert werden oder auch zu anderen Fachentscheidungen in künftigen Fällen führen soll (hier: Nichtentscheidung über der Verlängerungsantrag).

Die Fachaufsichtsbeschwerde ist ein auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gerichteter formloser Rechtsbehelf. Sie kann von jedermann, nicht nur dem durch eine bestimmte behördliche Maßnahme Beschwert, eingelegt werden und ist nicht fristgebunden. Das Verfahren ist kostenfrei.

Sie richtet sich an den Vorgesetzten oder die Aufsichtsbehörde (Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport), der bzw. die die Fachaufsicht innehalt.

- Vorteile
 - kostenfrei
 - nicht fristgebunden
 - setzt die adressierte Stelle über Missstände in Kenntnis
- Nachteile
 - Auch hier hat die Behörde wieder eine Dreimonatsfrist, bevor die Voraussetzungen für eine Untätigkeit gegeben sind.

4 Musterschreiben

Die nachfolgenden Musterschreiben können für die notwendige Korrespondenz durch pace & copy verwendet werden. Die grün markierten Textstellen sind in jedem Falle zu individualisieren.

4.1 Antragstellung

4.1.1 Per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie meinen Antrag auf Verlängerung meines Jagdscheines über den 31.03.20XX hinaus. Der Nachweis über die erforderliche Jagdhaftpflichtversicherung ist ebenfalls beigefügt.

Die Originale gehen Ihnen in den nächsten Tagen postalisch zu.

Es wird darum gebeten, die erforderlichen Prüfungen (insbesondere bezüglich der Zuverlässigkeit) umgehend zu veranlassen, damit eine rechtzeitige Verlängerung des Jagdscheines gewährleistet ist. Sollten Unterlagen oder Angaben/ Nachweise fehlen, teilen Sie mir dies bitte umgehend mit. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



XXX

4.1.2 Postalisch

Vorname Name
Anschrift

Hamburg, XXX

Tel.: XXX
E-Mail: XXX

An die
Jagd- und Waffenbehörde
Grüner Deich 1

20097 Hamburg

Jagdscheinverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie meinen Antrag auf Verlängerung meines Jagdscheines über den 31.03.20XX hinaus. Der Nachweis über die erforderliche Jagdhaftpflichtversicherung ist ebenfalls beigefügt.

Es wird darum gebeten, die erforderlichen Prüfungen (insbesondere bezüglich der Zuverlässigkeit) umgehend zu veranlassen, damit eine rechtzeitige Verlängerung des Jagdscheines gewährleistet ist. Sollten Unterlagen oder Angaben/ Nachweise fehlen, teilen Sie mir dies bitte umgehend mit. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

4.2 Reaktion auf Zurückweisung des Antrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie erneut meinen Antrag auf Verlängerung des Jagdscheines über den 31.03.20XX hinaus. Der Nachweis über die erforderliche Jagdhaftpflichtversicherung ist ebenfalls beigefügt. Die Originale gehen Ihnen in den nächsten Tagen erneut postalisch zu.



Spätestens mit Zugang der postalischen Anträge gelten die Anträge als gestellt. Daran vermag auch eine ggf. beabsichtigte Rückübersendung nichts ändern – für eine Annahmeverweigerung mangelt es an einer Rechtsgrundlage. Auf [§ 75 VwGO](#) wird freundlich hingewiesen.

Es wird darum gebeten, die erforderlichen Prüfungen (insbesondere bezüglich der Zuverlässigkeit) umgehend zu veranlassen, damit eine rechtzeitige Verlängerung des Jagdscheines gewährleistet ist. Sollten Unterlagen oder Angaben/ Nachweise fehlen, teilen Sie mir dies bitte umgehend mit. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

4.3 Erinnerung 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

am XXX hatte ich die Verlängerung des Jagdscheines bei Ihnen beantragt. Bis heute habe ich leider noch keine Rückmeldung von Ihnen erhalten. Ich bitte höflich um Mitteilung des Sachstandes, bzw. wann ich mit der Jagdscheinverlängerung rechnen kann. Vielen Dank.

Ich weise darauf hin, dass meine Jagdpacht gefährdet ist, wenn ich über den 31.03. hinaus über keinen gültigen Jagdschein verfüge.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

4.4 Erinnerung 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom XXX hatte ich mich bei Ihnen zum Sachstand meines Verlängerungsantrages meines Jagdscheines erkundigt, den ich am XXX bei Ihnen beantragt hatte. Bis heute wurde die Jagdscheinverlängerung leider noch nicht durchgeführt. Ich bitte erneut höflich um Mitteilung des Sachstandes, bzw. wann ich mit der Verlängerung rechnen kann. Auf [§ 75 VwGO](#) wird freundlich hingewiesen. Vielen Dank.

Ich weise erneut darauf hin, dass meine Jagdpacht gefährdet ist, wenn ich über den 31.03. hinaus über keinen gültigen Jagdschein verfüge.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

4.5 Mahnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor nun genau 3 Monaten habe ich bei Ihnen rechtzeitig die Jagdscheinverlängerung beantragt. Mehrfach habe ich mich zum aktuellen Sachstand erkundigt. Bis heute wurde die Jagdscheinverlängerung nicht vollzogen, weil nach Ihren Angaben die erforderliche Zuverlässigkeit überprüfung noch nicht abgeschlossen sei.

Ich weise freundlich darauf hin, dass die Voraussetzungen nach [§ 75 VwGO](#) (Untätigkeitsklage) mit Ablauf des heutigen Tages erfüllt sind. Ich bitte deshalb darum, dass Sie nun mit den zuständigen Stellen Kontakt aufnehmen, von denen Sie noch Informationen benötigen und diese zu einer unverzüglichen Ergebnisübermittlung auffordern.

Ich erwarte, dass spätestens am [\(5 weitere Tage\)](#), bis 10.00 Uhr, die Jagdscheinverlängerung durchgeführt werden kann. Sofern dies nicht erfolgt, werde ich einen Rechtsanwalt mit der Durchführung einer Untätigkeitsklage beauftragen. Ich denke, dass dieser Schritt nicht im Sinne aller Beteiligten sein kann und ich würde dies gerne vermeiden. Es liegt jedoch in der Hoheit der Innenbehörde, die Abläufe zwischen den beteiligten Dienststellen so zu optimieren, dass eine zeitgerechte Antragsbearbeitung sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass mit Ablauf des **31.03.** ohne Verlängerung des Jagdscheines

- meine Jagdpachtfähigkeit unverschuldet entfällt ([§ 11 Abs. 5 BJgd](#))
- die Berechtigung zum Munitionsbesitz für die vorhandenen Langwaffen unverschuldet entfällt ([§ 13 Abs. 1 Waffengesetz](#))

Es wird deshalb um Mitteilung gebeten, wann die Waffenbehörde die entsprechende Munition abtransportiert und vorübergehend einlagert, bis die erforderliche Berechtigung durch die Verlängerung des Jagdscheines wieder gegeben ist. Der Abtransport und die Einlagerung hat konsequenterweise bis zum **31.03. XX**, 24.00 Uhr zu erfolgen, damit meinerseits kein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften zum Munitionsbesitz begangen wird. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass es mir nicht möglich ist, die Munition an andere Jagdscheininhaber vorübergehend zu übergeben. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Kosten für den Abtransport konsequenterweise durch die Behörde zu tragen sind. Dies gilt selbstverständlich auch für den Rücktransport in meine Räumlichkeiten.

- die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Schießfertigkeiten unverschuldet entfällt ([§ 1 Abs. 3 BJgdG](#) i.V.m. [Art. 2 GG](#))

Im Falle einer ausbleibenden Jagdscheinverlängerung bis zum **31.03.** werde ich neben den Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung (Untätigkeitsklage) auch etwaige sonstige Kosten (z.B. Beauftragung eines Jagdaufsehers, Vertragsverletzungen im Rahmen des Pachtvertrages) im Rahmen des Schadenersatzes nach [§ 823 BGB ff.](#) gegenüber der Behörde geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen



XXX

4.6 Petition

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom XXX habe ich bei der Waffenbehörde die Verlängerung meines Jagdscheines über den 31.03.20XX beantragt. Bis heute wurde die Verlängerung nicht vollzogen.

Mehrfach habe ich mit E-Mail vom XXX und vom XXX sowie vom XXX um die zeitgerechte Bearbeitung gebeten – ohne Erfolg. Mir wurde seitens der Waffenbehörde mitgeteilt, dass die erforderliche Zuverlässigkeitstests noch nicht abgeschlossen seien.

Aufgrund des Umstandes, dass die Verlängerung des Jagdscheines rechtzeitig beantragt worden ist und die Voraussetzungen für eine Untätigkeitssklage nach [§ 75 VwGO](#) nunmehr vorliegen, kann ich die Verlängerung nunmehr erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die verzögerte Bearbeitung nicht auf die Waffenbehörde; insbesondere nicht auf die dort beschäftigten Mitarbeitenden, zurückzuführen ist. Diese werden regelhaft als kundenorientiert, freundlich und kooperativ wahrgenommen. Vielmehr gibt es offensichtlich strukturelle und organisatorische Probleme zwischen den Dienststellen, die der Waffenbehörde die erforderlichen Informationen zeitgerecht zur Verfügung stellen müssen.

Ich bitte Sie diesbezüglich um Aufklärung, welche Dienststelle der Waffenbehörde die erforderlich Informationen noch nicht zur Verfügung gestellt hat und dafür Sorge zu tragen, dass der Mangel über diesen Einzelfall hinaus dauerhaft abgestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

XXX



4.7 Fachaufsichtsbeschwerde

Vorname Name
Anschrift

Hamburg, XXX

Tel.: XXX
E-Mail: XXX

An die
Behörde für Inneres und Sport
z.Hd. Herrn Staatsrat Schuster

20095 Hamburg

Fachaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Staatsrat Schuster,

mit Antrag vom XXX habe ich bei der Waffenbehörde die Verlängerung meines Jagdscheines über den 31.03.20XX beantragt. Bis heute wurde die Verlängerung nicht vollzogen.

Mehrfach habe ich mit E-Mail vom XXX und vom XXX sowie vom XXX um die zeitgerechte Bearbeitung gebeten – ohne Erfolg. Mir wurde seitens der Waffenbehörde mitgeteilt, dass die erforderliche Zuverlässigkeit überprüfungen noch nicht abgeschlossen seien.

Aufgrund des Umstandes, dass die Verlängerung des Jagdscheines rechtzeitig beantragt worden ist und die Voraussetzungen für eine Untätigkeitsklage nach [§ 75 VwGO](#) nunmehr vorliegen, kann ich die Verlängerung nunmehr erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die verzögerte Bearbeitung nicht auf die Waffenbehörde; insbesondere nicht auf die dort beschäftigten Mitarbeitenden zurückzuführen ist. Diese werden regelhaft als kundenorientiert, freundlich und kooperativ wahrgenommen. Vielmehr gibt es offensichtlich strukturelle und organisatorische Probleme zwischen den Dienststellen, die der Waffenbehörde die erforderlichen Informationen zeitgerecht zur Verfügung stellen müssen.

Ich bitte Sie diesbezüglich um Aufklärung, welche Dienststelle der Waffenbehörde die erforderlich Informationen noch nicht zur Verfügung gestellt hat und dafür Sorge zu tragen, dass der Mangel über diesen Einzelfall hinaus abgestellt wird.

Um eine Rückmeldung Ihrerseits wird innerhalb der nächsten zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens gebeten. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

5 Übersicht Rechtsanwälte

Sofern das Erfordernis einer Untätigkeitsklage besteht, sollte diese mithilfe einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwaltes bei Gericht eingereicht werden, um Formfehler zu vermeiden. Es bietet sich an, Rechtsanwälte mit den Themenschwerpunkten Verwaltungsrecht, Jagdrecht oder Waffenrecht mit der Untätigkeitsklage zu beauftragen. Eine Auswahl an Rechtsanwälten kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Anwaltskanzlei	Homepage	Fachgebiete
Heidemann & Partner	Link	Waffenrecht
Henrik von Bülow	Link	Jagd- und Waffenrecht
Stefan Schimkat	Link	Waffenrecht
Bergeest & Richter	Link	Jagd- und Waffenrecht
Rechtsanwalt Ingo Emigholz	Link	Jagd-, Wildschadens-, und Waffenrecht



Impressum

Herausgeber

R. Dröge, Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg – Bezirks-Jägergruppe Altona,
März 2025

Redaktion und Text

R. Dröge

Vorbemerkung

R. Dröge

Copyright

R. Dröge, Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg – Bezirks-Jägergruppe Altona.
Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung für gewerbliche Zwecke ist ausdrücklich
untersagt.